

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,
BAGüS-SGB XII-82

Münster, 02.05.2011

Mitglieder-Info Nr. 34/2011

Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten auf Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)

hier: Anrechnung auf die Sozialhilfe

Mitglieder-Info Nr. 59/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit der o. g. Mitglieder-Info hatte ich Sie über die Einschätzung des BMAS unterrichtet, dass es sich bei der sogenannten Ghetto-Rente um eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB XII handelt und somit nicht als Einkommen anzurechnen sei.

Auf Bitten der KOLS, hat das BMAS nunmehr mit Schreiben vom 07.04.2011 zu der Frage Stellung genommen, inwieweit Vermögen, das auf Grundlage einer solchen Rente entstanden ist, sozialhilferechtlich geschützt ist. Das BMAS kommt in dieser Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass auch ein aus der Ghetto-Rente angespartes Vermögen sozialhilferechtlich geschützt sei. Das BMAS verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur angesparten Entschädigungsrente nach dem OEG (vgl. Mitglieder-Info Nr. 52/2010).

Ich habe das Schreiben des BMAS zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer